

2395 000

Verkündet

am 2. Dezember 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeanter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B. [REDACTED] Versicherungskammer, M. [REDACTED],
T. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

1. die Metzgermeisterswitwe Emilie H. [REDACTED],
B. [REDACTED], Hs. Nr. [REDACTED], bei R. [REDACTED],
 2. den minderjährigen Manfred H. [REDACTED],
 3. den minderjährigen Günther H. [REDACTED],
 4. den minderjährigen Gerfried H. [REDACTED],
- zu 2) bis 4) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 1), in Erbengemeinschaft,

Kläger und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München mit dem Sitz in Augsburg vom 10. Juli 1956 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Kläger, der am 11. Oktober 1954 verstorbene Metzgermeister Josef H. [REDACTED], hatte seinen Personenkraftwagen vom Typ Opel-Olympia-Rekord bei der Beklagten mit einer Selbstbeteiligung von 500 DM kaskoversichert. Am Abend des 17. Juli 1954 beförderte er mit diesem Wagen aus Gefälligkeit mehrere Fußballspieler von Neuburg nach seinem Wohnort Burgheim zu einem Sportvereinsabend in der Gastwirtschaft L. [REDACTED] und bogab sich dann in ein anderes Lokal, wo er nach seinen späteren Einlassungen vor der Polizei etwa zwei Glas Bier trank. Gegen Mitternacht fuhr er wieder zum Vereinslokal seiner Fahrgäste, um sie nach Neuburg zurückzubringen. Dort trank er nach seinen Angaben bis gegen 2 Uhr noch etwa zwei Glas Bier. Die um diese Zeit geplante Abfahrt verzögerte sich dadurch, daß aus mehreren Rädern des Kraftwagens die Luft entwichen war. Etwa gegen 5 Uhr morgens, nachdem in der Zwischenzeit das Reserverad aufmontiert und die anderen luftleeren Reifen mit einer herbeigeholten Handluftpumpe aufgepumpt worden waren, brachte H. [REDACTED] seine Fahrgäste nach Neuburg zurück. Auf der Heimfahrt geriet er kurz vor 6 Uhr am Morgen des 18. Juli 1954 vor Burgheim auf die linke Seite der Bundesstraße, fuhr den dort stehenden Kilometerstein um und auf einen hinter diesem stehenden Straßenbaum auf, wobei er schwer verletzt wurde. Auf Veranlassung der Polizei wurde bei ihm um 7.15 Uhr Blut entnommen, dessen Untersuchung einen Blutalkoholgehalt von 1,02 ‰ ergab. H. [REDACTED], der später an den Folgen des Unfalls verstarb, wurde durch Strafbefehl wegen Übertretung der §§ 2, 71 StVZO, §§ 8 Abs. 1, 49 StVO zu einer Geldstrafe von 30 DM verurteilt.

Die Beklagte hat es unter Berufung auf § 61 VVG abgelehnt, die nach Abzug des Selbstbeteiligungsbetrages verbleibenden Reparaturkosten für das durch den Unfall schwer

beschädigte Fahrzeug zu decken. Die Kläger haben als Erben des Verunglückten daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 1.812,56 DM (1.751,46 DM Reparaturkosten und 61,10 DM Verzugskosten) nebst Zinsen zu verurteilen, hilfsweise, festzustellen, daß die Beklagte ihnen die durch den Unfall verursachten Reparaturkosten bezahlen müsse.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, Josef H. habe den Versicherungsfall grob fahrlässig dadurch herbeigeführt, daß er die Fahrt in angetrunkenem Zustand nach einer durchwachten Nacht unternommen und dabei eine erhebliche Geschwindigkeit entwickelt habe.

Die Kläger haben erwidert, von einem grob fahrlässigen Verhalten des Versicherungsnehmers könne nicht gesprochen werden. Bei dem festgestellten Blutalkoholgehalt sei Josef H. noch nicht fahruntüchtig gewesen. Er habe die der Unglücksfahrt unmittelbar vorausgehende Fahrt nach Neuburg mit einer mäßigen Geschwindigkeit von 35 km/st sicher ausgeführt, die schwierigen Tegevorhältnisse im Neuburger Flüchtlingslager sicher gemeistert und auf alle Anwesenden einen frischen und nüchternen Eindruck gemacht. Allgemein sei er als ein sehr vorsichtiger und gewissenhafter Fahrer bekannt gewesen.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Klägern wegen der unfallbedingten Reparaturkosten Versicherungsschutz zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten hiergegen zurückgewiesen. Mit der Revision, die vom Oberlandesgericht zugelassen ist, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht sieht den Einwandtatbestand des § 61 VVG nicht als erfüllt an und hält die Beklagte demgemäß für verpflichtet, den Klägern Kaskoversicherungsschutz zu gewähren. Es untersucht zunächst, welchen Einfluß der genossene Alkohol auf die Fahrtüchtigkeit H. hatte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß H. nach den Zeugenaussagen den letzten halben Liter Bier um Mitternacht bestellt und spätestens bis zwei Uhr morgens ausgetrunken hat, errechnet es den Blutalkoholgehalt des Verunglückten auf 1,245 ‰ bei Antritt der Fahrt nach Neuburg gegen 5 Uhr früh und auf 1,17 ‰ zur Unfallszeit um 5.45 Uhr, wobei es von der Regel ausgeht, daß der Alkoholspiegel nach dem letzten Genuß zunächst etwa zwei Stunden lang ansteigt und danach stündlich um etwa 0,1 ‰ sinkt. Daraus folgert es, daß H. zwar leicht angetrunken und dadurch in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, aber noch nicht völlig fahruntauglich gewesen sei, weil weder bei Beginn der Fahrt noch zur Unfallszeit der Blutalkoholgehalt die absolute Sicherheitsgrenze von 1,5 ‰ überschritten habe. Weiter stellt es fest, daß zur Zeit des Unfalls die Fahrgeschwindigkeit H. höher war als 35 km/st, aber nicht über 70 km/st lag.

2.) Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, daß H. bei Antritt der Fahrt übermüdet war, kommt das Berufungsgericht gleichwohl zu dem Ergebnis, daß der Versicherungsnehmer die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt nicht in besonders hohem Maße außer acht gelassen, also nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Es begründet dies folgendermaßen: Nach den Bekundungen der Fahrgäste Halbichs seien bei ihm keinerlei Anzeichen von Unkeinheit oder Müdigkeit festzustellen gewesen. Auf der Fahrt

nach Neuburg habe H. ein höchstes Maß an Vorsicht und Sicherheit bewiesen, indem er nur mit 35 km/st gefahren sei und im Neuburger Lager schwierige Wegsituationen mit Sicherheit gemeistert habe. Dabei sei zu berücksichtigen, daß H. mit seinen Helfern sich vorher stundenlang abgemüht habe, seinen Kraftwagen wieder fahrbereit zu machen. Die mit diesen Arbeiten im Freien verbundenen Anstrengungen und Aufregungen seien durchaus geeignet gewesen, H. wieder frisch zu machen, so daß er von der tatsächlich vorhandenen Übermüdung nichts gemerkt zu haben brauche. Wenn er dann trotz der durchwachten Nacht und des etwa drei Stunden zurückliegenden Alkoholgenusses eine verhältnismäßig kurze Fahrt ausgeführt habe, ohne sich vernünftigerweise zu überlegen, daß er vielleicht doch übermüdet sein könne, so sei dies zwar fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig gewesen, da es unter den gegebenen Umständen durchaus nicht jedem eingeleuchtet hätte, daß er nicht mehr in der Lage sei, sein Fahrzeug sicher zu führen. Daß sich H. seiner Übermüdung bewußt gewesen sei, könne jedenfalls nicht festgestellt werden. Die Umstände sprächen vielmehr eher dafür, daß er während der Heimfahrt nach Burgheim infolge der Umschaltung der Heizung schlagartig von der Übermüdung überfallen worden und eingeschlafen sei. Auch die Einhaltung einer Geschwindigkeit von höchstens 70 km/st könne nicht als schulderhöhen- des Moment angesehen werden, weil das Fahrzeug in Ordnung, die Straße frei und übersichtlich und die Lichtverhältnisse gut gewesen seien.

3.) Hiergegen wendet sich die Revision. Sie greift zwar die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts als solche nicht an, meint aber, das Berufungsgericht habe bei dem festgestellten Sachverhalt ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers zu Unrecht verneint.

Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat weder das Wesen der groben Fahrlässigkeit in rechtlicher Hinsicht verkannt, noch hat es rechtsirrig an die Sorgfaltspflicht eines Kraftfahrers allgemein einen zu geringen Maßstab angelegt oder die darüber hinaus an den Nachweis grober Fahrlässigkeit im Einzelfall zu stellenden Anforderungen überspannt.

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß sich aus Zeugenaussagen vielfach kein zuverlässiges Bild von der wirklichen Verkehrstauglichkeit eines unter Alkoholeinwirkung stehenden Kraftfahrers gewinnen läßt, namentlich dann nicht, wenn sie mit dem objektiven Blutalkoholbefund und dem tatsächlichen Unfallhergang im Widerspruch stehen (BGHZ 18, 311, 316). Für die Frage der groben Fahrlässigkeit kommt es aber nicht nur darauf an, ob und inwieweit das Aufnahme- und Reaktionsvermögen des Fahrers durch Alkoholeinfluß objektiv gemindert war, entscheidend ist vielmehr, ob der Fahrer auch subjektiv ohne weiteres erkennen konnte und mußte, daß er nicht mehr allen Anforderungen des Verkehrs werde genügen können. In dieser Hinsicht ist zwar richtig, daß H. [REDACTED] als erfahrener Kraftwagenführer nach der durchwachten Nacht und dem vorausgegangenen, wenn auch schon mehrere Stunden zurückliegenden Alkoholgenuß bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einem plötzlichen Einnicken am Steuer infolge Übermüdung hätte rechnen müssen. Dem hat das Berufungsgericht aber hinreichend Rechnung getragen, indem es das Verhalten H. [REDACTED] als fahrlässig bezeichnet hat. Ob diese Fahrlässigkeit dem Grade nach erheblich über das gewöhnliche, in § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmte Maß hinausging und damit als eine grobe zu bewerten war, ist im wesentlichen eine Frage der tatrichterlichen Würdigung; sie läßt sich nicht nach feststehenden Regeln, sondern nur auf Grund der objektiven und subjektiven Tatumstände des einzelnen Falles

beurteilen (BGHZ 10, 14, 17; OGHZ 3, 16; RGZ 166, 98, 101; 143, 14, 18; 141, 129, 131 u.a.m.). Deshalb ist die zuweilen vertretene Auffassung, bei Kaskoschäden infolge von Trunkenheit am Steuer sei der Versicherer ausnahmslos oder "ohne weiteres" wegen grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers nach § 61 VVG von seiner Leistungspflicht befreit (Holtz MDR 1952, 15; Rechtsgutachten der Landesverkehrsrechtswacht Nordrhein-Westfalen DAR 1951, 88; Prölss, VersR 1951, 139 und VVG 10. Aufl. Zusatz zu §§ 149 - 158 h Vorbem. 2 mit vielen Rspr. Nachweisen), nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts in dieser Allgemeinheit nicht richtig; auch hier kommt es vielmehr entscheidend auf die jeweiligen Umstände, insbesondere auf den Grad der Trunkenheit an. Die zahlreichen bei Prölss aaO angeführten Gerichtsentscheidungen, die ein grobes Selbstverschulden des Versicherungsnehmers angenommen haben, betreffen überwiegend solche Fälle, in denen beim Kraftwagenführer ein über 1,5 ‰ liegender Blutalkoholgehalt festgestellt war oder sonstige erschwerende Umstände vorlagen. Sie lassen sich daher nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen.

4.) Entscheidend ist hier die in eingehender Würdigung des Sachverhalts und des Beweisergebnisses einwandfrei getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß Halbach von seiner tatsächlich vorhandenen, als Unfallursache anzusehenden und wahrscheinlich erst gegen Ende der Fahrt mit dem Einschalten der Heizung schlagartig in Erscheinung getretenen Übermüdung nicht unbedingt etwas gemerkt zu haben braucht. Sie stützt sich darauf, daß auch die Fahrgäste H. ihm nichts angemerkt haben, daß er noch kurz vor dem Unfall in schwierigen Situationen vorsichtig und sicher gefahren ist und vor Antritt der Fahrt längere Zeit in frischer Luft gearbeitet hatte, wo-

durch die müdigkeitsfördernden Wirkungen des Alkohols zum Teil wieder aufgehoben wurden. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser besonderen Umstände die Überzeugung gewonnen hat, H. habe zwar fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig gehandelt, wenn er trotz der objektiv vorliegenden Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit gefahren ist, so ist diese Würdigung rechtlich nicht angreifbar.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager

Dr. Reinicke